



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 14.200/1-I/1/86

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
Parlament

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher

Klappe 5331 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

19.2.1986

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Österreichische Industrie-Holding
Aktiengesellschaft;
Begutachtungsverfahren

19.2.1986
Datum: 20. FEB. 1986

Verteilt 21. FEB. 1986 joh

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBI. Nr. 178/1961, beeckt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Österreichische Industrie-Holding Aktiengesellschaft und über eine Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes zu übermitteln.

Wien, am 18. Februar 1986

Beilage

Für den Bundesminister:
Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Weller



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 14.200/1-I/1/86

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär.Dr. Österreicher

Klappe 5331 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr
Sektion V - Wirtschaftssektion

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Annagasse 5
1010 Wien

19.2.1986

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Österreichische Industrie-Holding
Aktiengesellschaft;
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit Note vom 31.1.1986, Zl. 510 030/13-V/1/86, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Österreichische Industrie-Holding Aktiengesellschaft und über eine Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes beeht sich das ho. Ressort folgendes mitzuteilen:

1. Zu § 2 Abs. 1:

Gemäß dem letzten Halbsatz dieser Bestimmung kommt der Österreichischen Industrie-Holding Aktiengesellschaft als herrschendem Unternehmen gegenüber den Konzernunternehmen eine uneingeschränkte Richtlinienkompetenz zu. Es schiene jedoch zweckmäßig, in den Erläuterungen beispielsweise jene Bereiche anzuführen, in welchen - wie sich dies vor allem aus der Erklärung des do. Bundesministers vor der Hauptversammlung der ÖIAG am 20.1.1986 ergibt - diese Richtlinienkompetenz hauptsächlich zum Tragen kommen wird.

2. Zu den §§ 3, 4 und 5:

Der Ausdruck "der zuständige Bundesminister" sollte jeweils besser durch den Ausdruck "der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr" ersetzt werden.

3. Zu § 4 Abs. 2:

Eine Regelung der Art, daß Vertreter von Bundesministerien dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft ohne Stimmrecht angehören sollen, wie sie der Entwurf vorsieht, ist ho. bisher nicht

bekannt. Nach ho. Auffassung sollte diese Bestimmung daher im Hinblick auf die Systematik des Aktienrechts noch einmal überprüft werden.

4. Zu § 8 Abs. 2:

Unbeschadet einer abschließenden Beurteilung durch das dafür zuständige BKA-VD scheint diese Bestimmung nach ho. Auffassung nicht erforderlich, weil die Anlage des ÖIG-Gesetzes, BGBI. Nr. 23/1967 durch den Verweis im zitierten Bundesverfassungsgesetz als dessen Inhalt wie dieses weiter in Geltung bleibt.

Im übrigen wird angeregt zu überprüfen, ob die Weitergeltung dieser Anlage, deren Inhalt den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspricht, überhaupt noch zweckmäßig ist.

5. Zu § 9:

Die Absatzbezeichnung "(1)" sollte entfallen.

In der vorletzten Zeile sollte nach dem Zitat "BGBI. Nr. 359/1975" ein Beistrich gesetzt werden.

6. Zu den Erläuterungen zu § 4 (S. 3):

In der dritten Zeile sollte zu Beginn des Klammerausdruckes vor der Wortfolge "Ziffer 12" die Wortfolge "Abschnitt N" eingesetzt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 18. Februar 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

